



# ZUCHT-, REIT- UND FAHRVEREIN BÖSENZELL E.V.

## Betriebsordnung

1. Unbefugten ist das Betreten der Reitanlage nicht gestattet.
2. Der Unterricht von fremden Reitlehrern, auch Privatpersonen, in dem Reitbetrieb bedarf der vorherigen Zustimmung des 1. und 2. Vorsitzenden.
3. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen des ihm vom 1. und 2. Vorsitzenden erteilten Anweisung zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an den Vorstand und nicht an das Stallpersonal zu richten.
4. Der 1. und 2. Vorsitzende und die Ausbilder sind weisungsberechtigt.
5. Das Rauchen in den Stallungen und Futterräumen ist verboten
6. Hunde sind an der Reitanlage an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in den Stall und in die Reitbahn ist grundsätzlich untersagt.
7. Unbefugten ist das Betreten der Sattel- und Futterkammern, Futterböden und aller sonstigen Nebenräumen verboten.
8. Anträge und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten.
9. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.
10. Die Nutzung der gesamten Anlage geschieht auf eigene Gefahr.



# ZUCHT-, REIT- UND FAHRVEREIN BÖSENZELL E.V.

## Reitordnung

1. Die vom Vorstand festgelegte Zeiteinteilung für Abteilungs- und Einzelreiten ist am Schwarzen Brett ersichtlich. Zur Zeit des Voltigierunterrichts dürfen keine anderen Pferde in der Bahn arbeiten. Zu den übrigen Zeiten steht die Reitbahn den Vereinsmitgliedern zur freien Verfügung.
2. Befinden sich Reiter in der Bahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Öffnen der Bahntür „Tür frei“ zu rufen und die Antwort „Ist frei“ abzuwarten. Das Longieren ist, wenn sich mehr als 2 Reiter in der Reitbahn befinden, nicht gestattet.
3. Während der für Abteilungsreiten festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten
4. Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt entweder vor der Reitbahn oder in der Mitte des Zirkels.
5. Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen. Hierbei ist ein Zwischenraum von ca. 2m zu halten.
6. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten.
7. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur dann zulässig, wenn sich 4 oder weniger Reiter in der Bahn befinden und diese zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen.
8. Nach Ermessen oder auf Wunsch ordnet der älteste Reiter nach angemessenem Zeitraum an: „Bitte Handwechsel“. Gebieten ein Schall- oder Sichtzeichen „Handwechsel“, ist sofort der Handwechsel vorzunehmen.
9. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig.
10. Grundsätzlich ist eine splitterfreie Reitkappe zu tragen.
11. Stallgasse, Ständer, Boxen und Waschplatz, sowie Außenplatz sind sauber zu verlassen.

**Der Vorstand**